



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 (2) und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **21.05.2019** folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt Vergnügungssteuern nach den Vorschriften dieser Satzung. Gegenstand der Vergnügungssteuer sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde entgeltlich durchgeführte Veranstaltungen (gewerblicher Art) von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung und Freizeitgestaltung zu dienen. Für folgende Vergnügungen wird Vergnügungssteuer erhoben:
 - a) Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten sowie Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
 - b) Betrieb von Kriegsspielgeräten
 - c) Benutzung von Wettterminals, Vermittlung oder Veranstaltung von Wetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen
 - d) Vorführungen von Sex- und Pornofilmen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergebende Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
 - e) Ethisch unmoralische Darbietungen/Veranstaltungen (sittenwidrig, anrühig)*

§ 2 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige dem die Einnahmen aus den angebotenen Vergnügungen unter § 1 (2) zufließen.

§ 3

Erhebungsformen/Steuersätze

- (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk* nach dem Einziespielergebnis*
i.H.v. **15 v.H. je Gerät**
 - b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl
i.H.v. **50,00 EUR je Gerät**
 - c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl
i.H.v. **800,00 EUR je Gerät**
- (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- und Pornofilmen bzw. Darstellungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern:
 - a) Vorführungen/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten
i.H.v. **20 v.H.**
 - b) Videokabinen nach deren Anzahl
i.H.v. **50,00 EUR je Gerät**
- (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) bis (2) festgesetzt ist, bei ethisch unmoralischen Darbietungen/Veranstaltungen nach der Roheinnahme*
i.H.v. **20 v. H.**

§ 4

Dauer, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese in Betrieb genommen werden, in den übrigen Fällen mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese außer Betrieb gesetzt werden, in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.
- (3) Die Steuer wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist mit dem Ablauf von 7 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5

Anzeige-/Meldepflichten

- (1) Bei Geräten:
 - a) Bei *erstmaligen Inbetriebnahmen*, bei jeden den *Spielbetrieb betreffenden Veränderungen* und bei *Außerbetriebnahmen* hat der Steuerschuldner Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde. Bei erstmaliger Inbetriebnahme sind Geräteanzahl, -art, -name, -hersteller, -nummer, Aufstellungsort, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Geräte und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer bis zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats an-

zugeben. Der Aufsteller hat vor Geräteaufstellung beim Gewerbeamt die Aufstellungsgenehmigung (Geeignetheit des Aufstellungsortes) zu beantragen.

- b) Bei der *Gerätebesteuerung* nach dem Einspielergebnis* nach § 3 (1) a) hat der Steuerschuldner innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Gemeinde kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.
- (2) Bei Filmvorführungen: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmvorführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.
- (3) Bei sonstigen Vergnügungssteuererhebungen nach der Roheinnahme*: Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat, abzugeben.
- (4) Für die *Vergnügungssteueranmeldung, -veränderung, -abmeldung* ist das *amtliche Formular* (Anlage 1 der Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde zu verwenden. Dies ist im Internet unter: www.hoheboerde.de/Formulare/Kaemmereiamt abrufbar.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine *Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig* oder *nicht vollständig* ab, so kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken: Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
- (2) Einspielergebnis: Entspricht der Bruttokasse, dies ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen, Falsch-, Prüftest- und Fehlgeld.
- (3) Roheinnahme: Sämtliche vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern erhobene Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Spei-

sen/Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerfestsetzung außer Betracht, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind.

- (4) ethisch unmoralische Darbietungen/Veranstaltungen (sittenwidrig, anrühlig):
Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B.: Striptease, Peepshows, Table-dance), Schaustellungen von Personen, Sex- und Erotikmessen, Angebot sexu-eller Handlung gegen Entgelt sowie Darbietungen ähnlicher Art

§ 7

Steueraufsicht/-prüfung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt:

- a) Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- b) die Aufstell- und Veranstaltungsorte zu betreten, wenn dies zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen dient
- c) Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet:

- a) Alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- b) Geschäftsunterlagen, Zählwerkausdrucke und sonstige steuerrelevante Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- c) bei Überprüfung von Steuertatbeständen durch den Gemeindebeauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

- (2) Die Erhebung erfolgt durch die Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.

- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig wer:
- a) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgeschriebenen Verpflichtungen des Steuerschuldners nach § 5 und § 7 (2) verstößt.
 - b) versucht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdungen).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

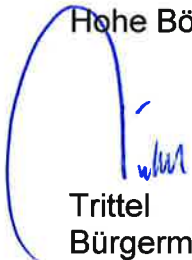
§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2015 außer Kraft.

Hohe Börde, den 23.05.2019

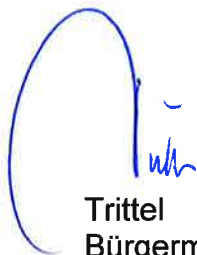

Trittelt
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 1780/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom **21.05.2019**

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 23.05.2019



Trittelt
Bürgermeisterin



Die o.g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am **.25. JUNI 2019** dem Landkreis Börde angezeigt worden.